Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2637

07. 07. 88

Sachgebiet 2125

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Saibold und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2497 —

Radioaktive Bestrahlung von Lebensmitteln: Ausnahmegenehmigung und Anwendung

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Pfeifer, hat mit Schreiben vom 4. Juli 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen einem gesetzlichen Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (§ 13 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974). Sie kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, für Lebensmittel allgemein oder für bestimmte Lebensmittel oder für bestimmte Verwendungszwecke zugelassen werden. Von dieser Zulassungsmöglichkeit ist bisher – außer für Kontroll- und Meßzwecke – kein Gebrauch gemacht worden. Das gesetzliche Verbot gilt auch für die Einfuhr von Lebensmitteln.

Der derzeitige Rechtszustand wird von der Bundesregierung nicht in Frage gestellt. Er ist auch von der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit nicht in Frage gestellt worden. In der Debatte des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1988 zu dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN „Radioaktive Bestrahlung von Lebensmitteln" ist jedoch deutlich gemacht worden, daß Forderungen wie etwa ein weltweites Verbot der Bestrahlung von Lebensmitteln angesichts der Stellungnahmen maßgebender internationaler wissenschaftlicher Gremien und im Hinblick auf die in einer ganzen Reihe von Ländern bestehenden Regelungen unrealistisch und deshalb auch politisch wenig hilfreich sind. Es kommt vielmehr darauf an, für die von der Bundesregierung bei den Beratungen in Brüssel über gemeinschaftsrechtliche Bestim-

mungen zur Lebensmittelbestrahlung bereits dokumentierte restriktive Haltung möglichst viel Unterstützung zu erhalten, wenn dort über eine zu erwartende Vorlage eines formellen Richtlinienvorschlags der EG-Kommission beraten wird. Wie bereits verschiedentlich erklärt worden ist, stützt die Bundesregierung ihre Position in erster Linie auf das Votum des Bundesgesundheitsrats vom 12. Oktober 1983.

1. In welchen Protokollen und/oder Veröffentlichungen hat der Gesundheitsrat niedergelegt, daß Bestrahlungen dort durchzuführen sind, wo sie anderen Verfahren überlegen sind und gesundheitsfördernder als andere Verfahren sind?

Der Bundesgesundheitsrat hat am 12. Oktober 1983 zu Fragen der Lebensmittelbestrahlung ein Votum abgegeben, das im Bundesgesundheitsblatt 27, Nr. 1, Januar 1984, veröffentlicht worden ist.

2. Sofern sich der Bundesgesundheitsrat in der o. g. sinngemäßen Form geäußert hat, wie lautet der konkrete Wortlaut und welche Verfahren schätzt er als gesundheitsschädigender ein?

Das Votum des Bundesgesundheitsrats vom 12. Oktober 1983 wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben. Der Bundesgesundheitsrat hat danach gegen die Begasung von Gewürzen mit Ethylenoxid – im Gegensatz zur Behandlung von Gewürzen mit ionisierenden Strahlen – gesundheitliche Bedenken geäußert.

Zu der Frage,

Bestehen Bedenken, in der Bundesrepublik Deutschland die Behandlung von

a) Lebensmitteln allgemein,

b) von bestimmten Lebensmittelgruppen,

c) von Gewürzen

mit ionisierenden Strahlen zum Zwecke der besseren Haltbarmachung zuzulassen?

erstattet der Bundesgesundheitsrat folgendes Votum:

„Zu a)

Für die Zulassung der Bestrahlung von Lebensmitteln allgemein mit ionisierenden Strahlen besteht keine Notwendigkeit. Die gegenwärtig angewendeten Verfahren zur Haltbarmachung von Lebensmitteln reichen, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel aus, um den Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren durch mikrobielle Kontamination beim Verzehr von Lebensmitteln zu schützen.

Zu b)

Die Behandlung bestimmter Lebensmittelgruppen mit ionisierenden Strahlen zur Keimreduktion oder zu anderen Zwecken bedarf in jedem Einzelfall der Prüfung, ob eine solche Behandlung not-

wendig ist. Dazu müßte erwiesen sein, daß die Bestrahlung den bisher angewendeten Verfahren auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten deutlich überlegen ist und die Bestrahlung eine emfpehlenswerte Alternative darstellt.

Zu c)

Die Bestrahlung von Gewürzen mit ionisierenden Strahlen stellt einen Sonderfall dar.

Naturbelassene Gewürze weisen Keimzahlen von zehntausend bis hundert Millionen pro Gramm auf. Dies gilt insbesondere für so häufig angewendete Gewürze wie Pfeffer, Zimt und Muskat. Die Notwendigkeit der Keimreduktion ist daher von seiten der Wissenschaft zum Schutze des Verbrauchers stets anerkannt. Diese Notwendigkeit hat auch die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung fremder Stoffe bei Lebensmitteln nochmals ausdrücklich bestätigt.

Das bisher bei Gewürzen angewendete Verfahren der Keimreduktion durch Begasen mit Ethylenoxid ist nunmehr rechtlich unzulässig. Einer Aufhebung dieses Verbotes stehen gesundheitliche Gesichtspunkte entgegen. Einmal gilt Ethylenoxid selbst als kanzerogen, zum anderen entsteht bei der Behandlung von Gewürzen mit Ethylenoxid das Ethylenchlorhydrin, denen mutagene Effekte zugeschrieben werden.

Das andere Verfahren zur Keimreduktion von Gewürzen durch Behandlung mit Alkoholdampf ist technisch noch nicht ausgereift. Der Bundesgesundheitsrat emfpiehlt jedoch seine Weiterentwicklung.

Nach Abwägen aller Argumente hat der Bundesgesundheitsrat keine Bedenken gegen die Zulassung der Bestrahlung von Gewürzen mit ionisierenden Strahlen.

Mit der Zulassung der Bestrahlung von Gewürzen müssen außer der Begrenzung der mittleren Dosis auf 10 kGy weitere Auflagen gemacht werden. Diese müßten sich auf die Energie der Strahlung, gegebenenfalls auf die Strahlenart und/oder Strahlenquelle beziehen, sowie z. B. auf die Verpackung, die Kenntlichmachung zur Verhinderung von Doppelbestrahlung sowie eine wirksame Betriebskontrolle. Der genaue Auflagenkatalog sollte durch ein eigens zu benennendes Sachverständigengremium ausgearbeitet werden."

3. Für welche Lebensmittel (einschließlich pulverisierten Trockenprodukten), Lebensmittelzutaten und Kostformen hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) den Erlaubnisvorbehalt wahrgenommen und die radioaktive Bestrahlung erlaubt? Welche Firmen haben um eine Ausnahmegenehmigung gebeten bzw. angefragt?

Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen ist – außer zu Kontroll- und Meßzwecken – weder durch Rechtsverordnung zugelassen noch im Einzelfall im Wege von Ausnahmegenehmigungen nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegen-

ständegesetzes (LMBG) gestattet. Einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG haben mehrere Gewürzfirmen sowie zwei Betreiber von Bestrahlungseinrichtungen für die Bestrahlung von bestimmten Gewürzen gestellt.

4. Wo sieht das BMJFFG einen „Handlungsbedarf" für den Einsatz der radioaktiven Bestrahlung, weil sie gemäß Zitat „anderen Verfahren überlegen (ist) und gesundheitsfördernder als andere Verfahren (ist)"?

Die Frage, bei welchen Lebensmitteln die Behandlung mit ionisierenden Strahlen den bisher angewendeten traditionellen Verfahren unter gesundheitlichen Gesichtspunkten deutlich überlegen ist und daher gemäß dem Votum des Bundesgesundheitsrats für eine Zulassung in Betracht kommen kann, wird geprüft, sobald die EG-Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel vorlegen wird.

5. Bundesministerin Frau Dr. Süssmuth hält die Forderung nach einem weltweiten Bestrahlungsverbot von Lebensmitteln für unrealistisch. Sie sei angesichts der bestehenden Regelungen „in einer ganzen Reihe von Ländern wenig hilfreich" und „absolut nicht realisierbar".
   - In welchen Ländern, insbesondere der EG, werden welche Lebensmittel tatsächlich bestrahlt?
   - Welche Länder haben generell eine Erlaubnis zur radioaktiven Bestrahlung erteilt?
   - Welche Länder haben eine vorläufige bzw. probeweise Bestrahlungserlaubnis erteilt?
   - Welche Länder haben eine zeitlich befristete und produktbegrenzte Erlaubnis erteilt? Wenn ja, für welche Zeit und für welche Produkte?
   - Welche dieser Länder verfügen über eine eigene Bestrahlungsanlage?
   - Welche der Länder, die eine Lebensmittelbestrahlung nicht erlauben, verfügen über eine Anlage, die auch zur Lebensmittelbestrahlung geeignet ist?

Die nachfolgenden Angaben basieren im wesentlichen auf Mitteilungen der EG-Kommission sowie der Internationalen Atom-Energie-Agentur (IAEA), deren Vollständigkeit von der Bundesregierung im einzelnen nicht nachgeprüft werden kann.

In der Europäischen Gemeinschaft wird in Frankreich, Belgien und in den Niederlanden von den dort zugelassenen Möglichkeiten der Bestrahlung von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwekken in nennenswertem Umfang Gebrauch gemacht, und zwar vor allem bei Gewürzen und Trockengemüse, in den Niederlanden und in Belgien des weiteren bei tiefgefrorenen Garnelen, die zur Abtötung von Salmonellen bestrahlt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß die Möglichkeit der Bestrahlung in diesen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch noch bei anderen Lebensmitteln genutzt wird.

Von den Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist bekannt, daß in den USA Gewürze und Trockenzwiebeln, in Bra-

silien vor allem Gewürze, in Chile Zwiebeln, Trockengemüse und Geflügel, in der DDR Zwiebeln, in Israel Gewürze, in Japan Kartoffeln, in der UdSSR Getreide, in Südafrika subtropische Früchte, in Thailand Zwiebeln und in Ungarn Gewürze und Zwiebeln in industriellem Maßstab bestrahlt werden. Norwegen führt bestrahlte Gewürze ein

Folgende Länder haben die Erlaubnis zur Bestrahlung von jeweils bestimmten Lebensmitteln erteilt:

Argentinien, Bangladesh, Brasilien, Chile, China, Dänemark, DDR, Finnland, Frankreich, Indien, Indonesien, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Republik Korea, Niederlande, Norwegen, Südafrika, Spanien, Thailand, UdSSR, USA und Uruguay.

Vorläufige Bestrahlungserlaubnisse für jeweils bestimmte Lebensmittel bestehen in Belgien, DDR, Frankreich, Niederlande, Neuseeland, Philippinen, Polen und Südafrika.

Für experimentelle Zwecke oder für Markttestzwecke gibt es Bestrahlungserlaubnisse in Kanada (für Geflügel), Chile (für Kartoffeln), CSSR (für Kartoffeln, Pilze, Zwiebeln), der DDR (für Zwiebeln), Ungarn (für Kartoffeln, Zwiebeln, Erdbeeren, Gewürzmischungen, Pilze, bestimmte Gewürze und Obstsorten), in den Niederlanden (für Spargel, Kakaobohnen, Erdbeeren, Garnelen, Zwiebeln, Gewürze, Geflügelfleisch, geschälte Kartoffeln, frisches Gemüse), den Philippinen (für Zwiebeln und Koblauch) und der UdSSR (für frisches Obst und Gemüse, bestimmte Fleischsorten in Folienpackungen, Zwiebeln). Diese zu Testzwecken erteilten Genehmigungen dürften in der Regel zeitlich befristet sein. Genaue Angaben über die Befristung können nicht gemacht werden.

Die Länder, in denen die Lebensmittelbestrahlung zugelassen ist, verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung auch über entsprechende Bestrahlungseinrichtungen unterschiedlicher Kapazitäten. Lediglich in Norwegen scheint es keine Anlagen zu geben, in denen Lebensmittel in größerem Umfang bestrahlt werden können.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Anlagen, in denen Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen behandelt werden könnten. Inwieweit in anderen Ländern, in denen die Lebensmittelbestrahlung ebenfalls nicht zulässig ist, entsprechende, für die Lebensmittelbestrahlung geeignete Bestrahlungseinrichtungen zur Verfügung stehen, ist nicht bekannt.

6. Kontrolliert der deutsche Zoll den Warenimport und -reimport dahin gehend, ob die Ware im Ausland bestrahlt wurde? Wenn ja, anhand welcher Kriterien? Wenn nein, warum nicht?

Lebensmittel unterliegen im Hinblick auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen bei der Einfuhr der Überwachung durch die Zolldienststellen. Ergibt sich gelegentlich der zollamtlichen Behandlung der Verdacht, daß die Waren nicht den geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen

und deshalb nicht in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden dürfen, so unterrichtet die Zolldienststelle die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde, damit diese die notwendigen Feststellungen über die Verkehrsfähigkeit der betreffenden Lebensmittel vornehmen kann. Je nach dem Ergebnis der Untersuchungen trifft die Lebensmittelüberwachungsbehörde die notwendigen Maßnahmen, die die Beschlagnahme oder Zurückweisung der Lebensmittel einschließen können.

In besonderen Fällen erfolgt eine gezielte Überwachung durch die Zolldienststellen auf Ersuchen der Lebensmittelüberwachungsbehörde. In diesen Fällen werden die Waren zollamtlich erst dann freigegeben, nachdem die Lebensmittelüberwachungsbehörde die in Rede stehenden Waren untersucht und deren Verkehrsfähigkeit mitgeteilt hat.

Die Zolldienststelle vermag von sich aus nicht festzustellen, ob zur Einfuhr angemeldete Lebensmittel einer Behandlung mit ionisierenden Strahlen unterzogen wurden.

7. Hat die Bundesrepublik Deutschland die niederländische Regierung um Amtshilfe ersucht, dergestalt, daß sie Lastwagen, die die grenznahe niederländische Bestrahlungsanlage Gammaster anfahren, registrieren möge, um dies den deutschen Behörden zu übermitteln?

   Wenn nein, wird die Bundesregierung ein entsprechendes Vorgehen für die Zukunft anstreben?

Die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften ist von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit zu überwachen. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, hiervon abzuweichen.

8. In welchen Kantinen von Bundesministerien und Bundesbehörden setzt die Küchenleitung radioaktiv bestrahlte Gewürze ein?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, daß in Kantinen von Bundemsinisterien und Bundesbehörden Gewürze verwendet werden, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind. Sie geht davon aus, daß auch dort die in der Vorbemerkung erwähnten lebensmittelrechtlichen Vorschriften eingehalten und somit bestrahlte Gewürze nicht verwendet werden.

9. Hat die Bundesregierung davon Kenntnis, daß Gewürzfirmen Großküchenleiter und -mitarbeiter dahin gehend „schulen", daß das Personal aus Hygienegründen nur noch bestrahlte Gewürze einsetzen dürfe, wolle es wirtschaftliche Einbrüche durch Salmonelleninfektionen verhindern. Wenn ja, welche Firmen sind dies?

Die Bundesregierung hat hiervon keine Kenntnis.

10. Wie hoch beliefen sich 1986 und 1987 die registrierten Salmonellenvergiftungen? Durch welche Lebensmittel wurden sie hervorgerufen und welchen Anteil hatte daran die Verwendung verkeimter Gewürze?

1986 sind 33271 durch Salmonellen bedingte Erkrankungen (Enteritis infectiosa) bei Menschen registriert worden. Für 1987 sind die Zahlenangaben noch nicht vollständig; sie dürften jedoch in einer vergleichbaren Größenordnung liegen. Die Ursachen der Salmonelloseerkrankungen konnten nicht ermittelt werden. Ebenso sind keine Daten darüber verfügbar, inwieweit etwa verkeimte Gewürze Anteil an den Erkrankungen gehabt haben könnten.

11. Ein zwischenzeitlicher EG-Richtlinien-Entwurf „zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung/der Vermarktung in der Gemeinschaft und der Einfuhr aus Drittländern von Hackfleisch und Fleisch in Stücken von weniger als 100 g" sah die Bestrahlung von Hackfleisch vor.

    — Hat sich der EG-Vertreter der Bundesregierung während der Richtlinienbearbeitung gegen die Bestrahlung ausgesprochen?

    — Wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft gegen die Zulassung der Bestrahlung von Hackfleisch einsetzen?

Beide Teilfragen sind zu bejahen.

In dem Richtlinienentwurf wurde auf Verlangen der deutschen Delegation bereits ein ausdrückliches Verbot der Behandlung der genannten erzeugnisse mit ionisierenden Strahlen vorgesehen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333